

345/AB
= Bundesministerium vom 03.03.2025 zu 405/J (XXVIII. GP) bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.121.251

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)405/J-NR/2025

Wien, am 27. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Johannes Gasser, BA Bakk. MSc und weitere haben am 13.02.2025 unter der **Nr. 405/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Zweckentfremdung von Arbeiterkammerbeiträgen für parteipolitische Kampagnen durch das Momentum Institut** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- Welche Förderverträge, o.ä. bestanden zwischen den Arbeiterkammern (bzw. der Bundeskammer) und dem Momentum Institut bzw. dem Verein "Momentum Institut – Verein für sozialen Fortschritt" in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025? (Bitte um Aufschlüsselung aller Förderverträge inkl. Fördersumme pro Vertrag, Jahr und Kammer, d.h. differenziert nach Kammern in den Bundesländern und der Bundeskammer)
 - Welchen Inhalt haben diese Förderverträge, o.ä. jeweils? (Bitte um Veröffentlichung der Förderverträge selbst)
- Welche weiteren Förderverträge, o.ä. bestehen zwischen den Arbeiterkammern (bzw. der Bundeskammer) und anderen Instituten und Vereinen, die ebenso über (Online-) Publikationen Medien verfügen?
 - Welchen Inhalt haben diese Förderverträge, o.ä. jeweils? (Bitte um Veröffentlichung der Förderverträge selbst)

Dazu ist einleitend auszuführen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein zentrales Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist dabei jedenfalls die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit.

Staatlichen Behörden kommt gegenüber Selbstverwaltungskörpern nur ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen staatlicher Vollziehung in Bezug auf Selbstverwaltungskörper werden dabei durch den Umfang des Aufsichtsrechtes determiniert.

Im Hinblick darauf, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht, kann sich dieses sohin nur auf die Wahrnehmung der Aufsicht erstrecken. Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 Arbeiterkammergesetz (AKG) abschließend geregelt. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich demnach ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit in ihrem Umfang wie in ihren Mitteln gesetzlich genau bestimmt. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass in den Rechnungsabschlüssen der einzelnen Arbeiterkammern grundsätzlich Aufstellungen der gewährten Subventionen nach ihrer Zweckwidmung bzw. dem jeweiligen Sachgebiet enthalten sind. Daten über die Vergabe von Subventionen an einzelne Subventionsempfängerinnen und Subventionsempfänger sind in der Regel nicht enthalten und bilden ebenso wenig einen Gegenstand der Aufsicht wie einzelne Förderverträge.

Die Bundesarbeitskammer verfügt über kein eigenes Budget und hat daher auch keinen eigenen Rechnungsabschluss zu erstellen. Aus ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörper folgt jedoch, dass es nicht nur den Länderkammern, sondern auch der Bundesarbeitskammer obliegt, autonome Maßnahmen durch Schaffung oder Unterstützung von Einrichtungen im Sinn der allgemeinen Interessenvertretungsaufgabe zu treffen. Dabei können auch finanzielle Aufwendungen durch die Bundesarbeitskammer selbst getätigt werden, wobei Träger solcher Aufwendungen die einzelnen Arbeiterkammern sind.

Die Bundesarbeitskammer ist daher berechtigt, auf der Grundlage eines rechtsgültig erfolgten Vorstandsbeschlusses Subventionen zu vergeben. Diesem Beschluss müssen gemäß § 85 Abs. 3 AKG alle Präsidenten der Arbeiterkammern zustimmen.

Die Bundesarbeitskammer führt aus Gründen der Transparenz sämtliche von ihr gewährten Subventionen in ihrem Tätigkeitsbericht an, der auch auf der Website der Arbeiterkammer veröffentlicht wird. Die entsprechenden Zahlen samt Erläuterungen sind sohin allgemein frei zugänglich.

Demnach hat die Bundesarbeitskammer in den Jahren 2020 bis 2023 (die Tätigkeitsberichte für 2024 und natürlich 2025 liegen derzeit noch nicht vor) an folgende Institutionen Subventionen vergeben:

2020	
Momentum-Institut – Verein für sozialen Fortschritt	0,900 Mio. €
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)	0,688 Mio. €
Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche	0,109 Mio. €
Gesamtanalyse der Wirtschaft (ICAE) an der J. Kepler Universität Linz	0,040 Mio. €
Theodor-Körner-Stiftung	0,036 Mio. €

2021	
Momentum-Institut – Verein für sozialen Fortschritt	0,900 Mio. €
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)	0,702 Mio. €
Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche	0,112 Mio. €
Gesamtanalyse der Wirtschaft (ICAE) an der J. Kepler Universität Linz	0,040 Mio. €
Theodor-Körner-Stiftung	0,036 Mio. €
Restbetrag (Einzelpositionen jeweils unter 0,040 Mio. €)	0,124 Mio. €

2022	
Momentum-Institut – Verein für sozialen Fortschritt	0,900 Mio. €
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)	0,723 Mio. €

ÖGB für die „Preise-runter Konferenz 2022“	0,300 Mio. €
Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche	0,116 Mio. €
Gesamtanalyse der Wirtschaft (ICAE) an der J. Kepler Universität Linz	0,050 Mio. €
Theodor-Körner-Stiftung	0,036 Mio. €
Restbetrag (Einzelpositionen jeweils unter 0,040 Mio. €)	0,169 Mio. €

2023	
Momentum-Institut – Verein für sozialen Fortschritt	0,970 Mio. €
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)	0,771 Mio. €
Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche	0,127 Mio. €
ÖGB – Jugendprojekte	0,080 Mio. €
ÖIAT – Institut für angewandte Telekommunikation	0,050 Mio. €
ÖGB – für die Website „gesundearbeit.at“	0,045 Mio. €
Gesamtanalyse der Wirtschaft (ICAE) an der J. Kepler Universität Linz	0,040 Mio. €
Theodor-Körner-Stiftung	0,040 Mio. €
Restbetrag (Einzelpositionen jeweils unter 0,040 Mio. €)	0,161 Mio. €

Zu den Fragen 3 bis 6

- Welchen Zweck erfüllt die Finanzierung von Medienarbeit (wie z.B. der Schaltung von Inseraten von Kommentaren eines Thinktanks oder Vereins) bei der Interessenvertretung von Arbeitnehmern generell?
- Welche Aufgabe gem. § 4 AKG wird mit der Förderung an das Momentum Institut bzw. den Verein "Momentum Institut - Verein für sozialen Fortschritt" erfüllt, insbesondere wenn diese Fördermittel (egal ob direkt oder indirekt) für die Schaltung von Online-Werbung/Inseraten verwendet werden?
- Wie stellen die Arbeiterkammern bei der Förderung von Thinktanks und Vereinen wie z.B. dem Momentum Institut sicher, dass der Mitteleinsatz den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gemäß § 62 AKG unterliegt?

gen und dass Werbungen und Inserate ebenjener Thinktanks und Vereine dem gesetzlichen Wirkungsbereich gemäß § 4 AKG der Arbeiterkammern entsprechen?

- *Wie stellt man von Seiten der Arbeiterkammern sicher, dass die mittels AK-Beiträgen finanzierten Tätigkeiten und Veröffentlichungen innerhalb von Thinktanks und Vereinen wie z.B. dem Momentum Institut überparteilichen, qualitativen und objektiven - in letzter Konsequenz wissenschaftlichen - Standards folgen?*

Es ist zunächst festzuhalten, dass das AKG die Vergabe von Subventionen grundsätzlich zum Aufgabenbereich der Arbeiterkammern zählt. Dies folgt schon daraus, dass dem Vorstand gemäß § 54 Abs. 3 Z 6 AKG unter anderem die Beschlussfassung über Subventionen obliegt.

Zudem heißt es in den parlamentarischen Materialien (Ausschussbericht 252 dB XVIII GP) zu § 4 Abs. 1 AKG, dass die allgemeine Interessenvertretungsfunktion der Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer bedingt, dass grundsätzlich alles getan werden darf, was zur Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich und zweckmäßig ist. Weiters wird im Ausschussbericht ausgeführt: „Die Allgemeinheit dieser Aufgabenstellung entspricht aber auch den entsprechenden Regelungen der beruflichen Interessenvertretung anderer sozialer Gruppen und damit dem Grundgedanken der gesetzlichen Interessenvertretung innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft, wonach die sozialen Gruppen ihre Position durch einen umfassend befugten, außerhalb der staatlichen Organisation stehenden Selbstverwaltungskörper im Staat und in der Gesellschaft einbringen können. Eine abschließende und punktweise Aufzählung einzelner Befugnisse und einzelner konkreter Formen der Umsetzung dieser Befugnisse würde dieser allgemeinen Aufgabenstellung widersprechen und zu einer unzulässigen Einschränkung der Selbstverwaltung führen. Aus diesem Grund ist daher von einer zu engen gesetzlichen Determinierung sowohl im § 4 Abs. 1 als auch in der demonstrativen Aufzählung einzelner Aufgaben in § 4 Abs. 2 abzusehen.“

So sind die Arbeiterkammern im eigenen Wirkungsbereich unter anderem dazu berufen, bei allen Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder die zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer und ihrer Familie beitragen; Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen, zu schaffen, zu verwalten oder zu unterstützen (§ 4 Abs. 1 Z 4 AKG) sowie in Angelegenheiten der Bildung, der Kultur, des Umweltschutzes, des Konsumentenschutzes, der Freizeitgestaltung, des Schutzes und der Förderung der Gesundheit, der Wohnverhältnisse und der Förderung der Vollbeschäftigung Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, zu verwalten oder zu unterstützen (§ 4 Abs. 1 Z 5 AKG).

Die in diesen Bestimmungen genannte Unterstützung von Einrichtungen kann – jedenfalls auch – finanzieller Natur sein.

Die Prüfung und Beurteilung von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Gebarung der Arbeiterkammern obliegt dem kammerinternen Kontrollausschuss.

Zu den Fragen 7 und 8

- *Gab es Zahlungsflüsse der Arbeiterkammern (bzw. der Bundeskammer) an die Zack Media GmbH in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025? (Bitte um Aufschlüsselung der konkreten Zahlungen und der Zahlungsgründe (auch bei allen Unterfragen) nach Jahren und Kammern, d.h. differenziert nach Kammern in den Bundesländern und der Bundeskammer)*
 - *Wurden von Seiten der Arbeiterkammern (bzw. der Bundeskammer) Zack-Zack-Clubmitgliedschaften abgeschlossen?*
 - *Wenn ja, wie viele und zu welchem Gesamtpreis?*
 - *Wurden von Seiten der Arbeiterkammern (bzw. der Bundeskammer) Veranstaltungen der Zack Media GmbH finanziert bzw. wurden der Zack Media GmbH Infrastruktur der Arbeiterkammer kostenlos zu Verfügung gestellt?*
 - *Wenn ja, wann und in welchem Ausmaß? (Bitte um tabellarische Auflistung nach Jahren)*
 - *Wurden von Seiten der Arbeiterkammern (bzw. der Bundeskammer), Kosten, die Dritte für die Zack Media GmbH übernommen haben, beglichen? Beispielsweise übernimmt ein Gastronomiebetreiber die Kosten für eine Veranstaltung und stellt sie dann der Arbeiterkammer weiter in Rechnung.*
- *Gab es jemals Zahlungsflüsse der Arbeiterkammern (bzw. der Bundeskammer) in Zusammenhang mit der Veranstaltung "Salon Pilz" in der Kulisse Wien? (Bitte um Aufschlüsselung der konkreten Zahlungen und der Zahlungsgründe (auch bei allen Unterfragen) nach Jahren und Kammern, d.h. differenziert nach Kammern in den Bundesländern und der Bundeskammer)*
 - *Wenn ja, wann und in welchem Ausmaß?*
 - *Haben die Arbeiterkammern (bzw. die Bundeskammer) in diesem Zusammenhang jemals direkte Zahlungen an Personen geleistet?*
 - *Wenn ja, an wen, wann und in welchem Ausmaß?*

Eine Beantwortung dieser Fragen ist – wie bereits den Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 zu entnehmen – in Bezug auf die einzelnen Länderkammern nicht möglich; in Bezug auf die Bundesarbeitskammer ist auf die tabellarische Aufstellung der gewährten Subventionen in den Jahren 2020 bis 2023 zu verweisen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

